

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 69 (1998)
Heft: 12

Artikel: insieme : vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutz
Autor: Häfeli, Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

insieme:

VOM VORMUNDSCHAFTSRECHT ZUM ERWACHSENENSCHUTZ

Referat von Christoph Häfeli, lic. iur./Dipl. SA HFS, Rektor HFS Zentralschweiz (Zusammenfassung)*

Seit September 1993 sind die Vorarbeiten für die letzte Etappe der Familienrechtsrevision im Gange. 1995 hat die Expertengruppe Schnyder/Stettler/Häfeli einen Grundlagenbericht mit Thesen und Teilentwürfen vorgelegt. Ende März 1998 hat die gleiche Expertengruppe dem Bundesamt für Justiz einen vollständig ausformulierten Vorentwurf (VE) abgeliefert; damit ist der Weg frei für die Einsetzung einer grossen Expertenkommission, die einen Vernehmlassungsentwurf ausarbeiten wird. Mit der Beratung in den eidgenössischen Räten ist erst in der nächsten Legislaturperiode nach 2000 zu rechnen und ein neues Vormundschaftsrecht wird wohl kaum vor 2005 in Kraft treten. Das vorliegende Referat skizziert die Grundzüge des neuen Erwachsenenschutzes.

Die Revisionsbedürftigkeit des geltenden Vormundschaftsrechts

Seit Anfang der 60er Jahre haben sich mehr als 40 Autorinnen und Autoren in über 50 Aufsätzen und Abhandlungen punktuell oder mehr oder weniger umfassend mit der Revisionsbedürftigkeit des geltenden Vormundschaftsrechts befasst. Dabei ist unbestritten, dass dieses Rechtsgebiet ganz oder teilweise revisionsbedürftig ist.

Das Massnahmensystem wird als zu starr empfunden, die Terminologie ist etikettierend und stigmatisierend (zum Beispiel Misswirtschaft, lasterhafter Lebenswandel), der persönlichen Betreuung wird zu wenig Beachtung geschenkt, Behördenorganisation und Verfahren sind ausserordentlich vielfältig, weshalb der Rechtsschutz unterschiedlich ausgestaltet ist.

Orientierungshilfen und Leitideen

Die grundlegende Revision eines Rechtsgebietes kann nicht im luftleeren Raum geschehen, sie braucht vielmehr Orientierungshilfen und muss bestimmten Leitideen folgen. *Wer Vormundschaftsrecht schafft, geht von einem bestimmten Menschenbild aus.* Da Vormundschaftsrecht immer in die Rechtsstellung der Betroffenen eingreift, spielen in diesem Rechtsgebiet Grundrechte eine bedeutende Rolle. Das Menschenbild der

Expertengruppe geht von der Menschenwürde und damit vom Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen aus. Vormundschaftsrecht als Eingriffsrecht kommt jedoch nicht ohne Fremdbestimmung aus. Das wird vor allem dort problematisch, wo der Schwache sich gegen diesen Eingriff wehrt. Auch wer die

„**Wer Vormundschaftsrecht schafft, geht von einem bestimmten Menschenbild aus.**“

Rechtmässigkeit solcher Eingriffe gerade im Interesse der Menschenwürde eines Menschen bejaht, muss dafür sorgen, dass der Eingriff nur nach strengen und überprüfbaren Kriterien und verhältnismässig erfolgt. Freiheit und Fremdbestimmung bilden somit ein grundlegendes Spannungsfeld im Vormundschaftsrecht. Ausgangspunkt des Vormundschaftsrechts ist die Menschenwürde Schwacher und Hilfsbedürftiger, deren Selbstbestimmungsrecht einerseits und deren Schutzbedürftigkeit andererseits. Das Wohl des Schwachen und seine Menschenwürde sind somit die zentralen Orientierungshilfen. Daneben gilt es auch, die Entwicklung in anderen europäischen Ländern zu beachten, Erkenntnisse der Rechtslehre sowie aus ausserjuristischen Wissenschaften, namentlich Sozialarbeit, Psychologie und Soziologie und der Medizin heranzuziehen. Im Lichte dieser Orientierungshilfen

war bald einmal klar, dass eine umfassende Revision angestrebt werden muss, die sowohl die Terminologie, ein neues Massnahmensystem, die Organisation von Behörden und Diensten, das Verfahren und die Person des Betreuers oder der Betreuerin umfassen muss.

Zur Terminologie

Mit seltener Einmütigkeit betont die Lehre, dass die Terminologie eines künftigen Rechts jede Stigmatisierung vermeiden soll. Dennoch müssen Schwächezustände benannt werden, die einen Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, selbst gegen ihren Willen, rechtfertigen. *Auch noch so schonende Bezeichnungen von Schwächezuständen riskieren, mit der Zeit einen negativen Beigeschmack zu erhalten.* Im Bewusstsein dieser Schwierigkeiten schlägt die Expertengruppe vor, das gesamte Rechtsgebiet neu zu benennen und künftig in Anlehnung an den Kinderschutz von *Erwachsenenschutz* zu sprechen und den Amtsträger der amtsgebundenen Massnahmen Beistand zu nennen. Der Begriff Erwachsenenschutz ist vielleicht etwas gewöhnungsbedürftig, drückt aber gut aus, worum es geht, und der Begriff Beistand hat den Vorteil, dass er schon bekannt und trotz der Verwendung im geltenden Recht nicht belastet ist. Die Ersetzung der übrigen stigmatisierenden Begriffe bietet keine besonderen Probleme.

Das neue Massnahmensystem

Das Konzept

Das neue Massnahmensystem basiert auf drei Grundentscheidungen:

- *Abkehr von starren Massnahmekategorien und Ersetzung durch massgeschneiderte Massnahmen im Einzelfall*
- *Verstärkung der Personensorge*
- *Subtile, aber klare Regelung der einzelnen Betreuungsarten mit Bezug auf die Einschränkung der Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit*

Die einzelnen Massnahmen setzen voraus, dass eine volljährige Person von ge-

* Referat gehalten anlässlich der 38. Delegiertenversammlung/Studientagung von insieme in Zofingen

wissen Schwächezuständen betroffen ist und dass diese *Schwächezustände* eine besondere Schutzbedürftigkeit der Person auslösen. Die folgenden vier Schwächezustände können die Grundlage bilden für die Anordnung von Schutzmassnahmen:

- psychische Krankheit
- Suchtkrankheit
- geistige Behinderung
- andere in der Person liegende Schwächezustände

Diese Aufzählung stimmt mit Ausnahme des letzten Punktes mit den Unterbringungsgründen gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit den Voraussetzungen für die Fürsorgerische Freiheitsentziehung überein. Der Ausdruck «psychische Krankheit» ersetzt Geisteskrankheit und bezieht sich auf die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie; geistige Behinderung ersetzt Geistesschwäche und meint ein deutlich unterdurchschnittliches allgemeines intellektuelles Leistungsniveau, das mit Anpassungsstörungen verbunden ist und sich in der Entwicklungsperiode des Menschen äussert. Der Ausdruck «andere in der Person liegende Schwächezustände» erlaubt es, Betagte, bei denen ähnliche Defizite wie sie bei psychisch Kranken oder geistig Behinderten auftreten, zu erfassen, aber auch extreme Fälle von Unerfahrenheit oder besonders ausgeprägte Fälle bisheriger Verschwendung oder Misswirtschaft. Die zweite Voraussetzung neben dem Schwächezustand, das *Unvermögen, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen*, ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen und umfasst Bereiche sowohl der Vermögens- wie der Personensorge.

Der neue Erwachsenenschutz umfasst

- die *Beistandschaft zur Wahrung der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen schutzbedürftiger Erwachsener*
- die *Erstreckung der elterlichen Sorge, die in besonderen Fällen an die Stelle der Beistandschaft tritt*
- die *therapeutische Betreuung mit geeigneten ambulanten Therapien und mit der Unterbringung und Zurückbehaltung in einer stationären Einrichtung (fürsorgerische Freiheitsentziehung)*
- die *Sachwalterschaft für die Verwaltung nicht verwalteter Vermögen*

Alle Massnahmen können sowohl auf Antrag der betroffenen Person, wie von Amtes wegen angeordnet werden. Die Anordnung erfolgt in erster Linie im Interesse der betroffenen Person; in zweiter und dritter Linie sind auch die Be-

troffenheit der Familie und der Schutz Dritter zu berücksichtigen.

Gegen den Willen der hilfsbedürftigen Person dürfen Massnahmen nur angeordnet werden, wenn dies der Menschenwürde der betroffenen Person besser Rechnung trägt; die *Massnahmen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität*. Es besteht aber ein Rechtsanspruch auf die Anordnung und Durchführung angemessener Massnahmen. Sämtliche mit der Anordnung und Durchführung der Erwachsenenschutzmassnahmen betrauten Behörden und Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die persönliche Beistandschaft

Als erste Stufe der Betreuungsmassnahmen schlägt die Expertengruppe die nur persönliche Beistandschaft vor. Sie beinhaltet einen umfassenden Betreuungsauftrag: *Der Beistand steht der Person mit Rat und Tat zur Seite und kümmert sich um ihr Wohl*. Dabei achtet er den Willen der verbeiständeten Person, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihr Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Die persönliche Beistandschaft hat weder auf die Handlungsfähigkeit noch auf die Handlungsfreiheit eine Auswirkung. Der Beistand kann die betreute Person weder gesetzlich vertreten noch durch Weisungen oder Anordnungen ihr Verhalten verbindlich in bestimmte Bahnen lenken. Es handelt sich um eine Institutionalisierung des Kontaktes zwischen Beistand und betreuter Person, letztere muss sich gefallen lassen, dass der Beistand sich um sie kümmert; dieser ist jedoch auf die Kooperation der verbeiständeten Person angewiesen. Diese Massnahme ist der Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB bei den Kindesschutzmassnahmen nachgebildet.

Die besondere Beistandschaft

Sie tritt zur persönlichen Beistandschaft hinzu, wo diese nicht ausreicht, um der hilfsbedürftigen Person den für sie nötigen Schutz zukommen zu lassen. Die besondere Beistandschaft umfasst drei Stufen, die je andere Auswirkungen haben auf die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit der betreuten Person:

- die *Verwaltung*
- die *Mitwirkung*
- die *Vertretung*

Im Rahmen der Verwaltungsbeistandschaft *handelt der Beistand neben der betreuten Person*, das heisst diese ist weiterhin voll handlungsfähig, sie muss sich aber die Handlungen des Beistands

oder der Beistandin anrechnen lassen; diese Massnahme entspricht der Beistandschaft im geltenden Recht. Die Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht berührt, das heisst der Beistand hat der verbeiständeten Person nichts zu befehlen oder zu erlauben.

Im Rahmen der Mitwirkungsbeistandschaft handelt der Beistand zusammen mit der verbeiständeten Person; diese kann somit nur noch mit Zustimmung des Beistands rechtsverbindlich handeln, ihre Handlungsfähigkeit ist somit eingeschränkt.

Im Rahmen der *Vertretungsbeistandschaft* handelt der Beistand für die verbeiständete Person.

Die massgeschneiderte Massnahme ergibt sich aber erst daraus, dass Verwaltung, Mitwirkung und Vertretung nur für einzelne Handlungen oder Lebensbereiche und miteinander kombiniert angeordnet werden können. So könnte ein Beistand mit der Verwaltung des Einkommens einer Person beauftragt, für die Verfügung von Vermögen aus einem Nachlass könnte Mitwirkung und für die Prozessführung in einer bestimmten Angelegenheit Vertretung angeordnet werden. Mit dieser differenzierten, für einzelne Geschäfte oder Geschäftskreise angeordneten und beliebig kombinierbaren Massnahmen kann das Verhältnismässigkeitsprinzip optimal verwirklicht werden.

Ersatz- und Notbeistandschaft

Die Ersatzbeistandschaft kommt zum Zug, wenn der Beistand in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen der verbeiständeten Person widersprechen oder wenn er am Handeln verhindert ist (bisherige Vertretungsbeistandschaft ZGB 392 Ziff. 2 und 3). Ein Notbeistand muss einer mündigen Person bestellt werden, wenn diese wegen Abwesenheit, vorübergehender Urteilsunfähigkeit und dergleichen weder selbst zu handeln noch eine zur Stellvertretung befugte Person zu bezeichnen vermag (bisherige Vertretungsbeistandschaft ZGB 392 Ziff. 1).

Erstreckung der elterlichen Sorge

Das Institut der erstreckten elterlichen Sorge war bis anhin sehr rudimentär in Art. 385 Abs. 3 ZGB geregelt. Es soll im neuen Recht als selbständige Massnahme geregelt werden. Es soll jedoch nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn und solange das Wohl einer Person dies erfordert. Zu denken ist hier primär an die elterliche Sorge von geistig behinderten Kindern, die mündig werden. Der Sache nach wird es sich oft um Fälle handeln,

bei denen sonst eine Vertretungsbeistandschaft für alle Angelegenheiten (bisher eine Vormundschaft) errichtet werden müsste. Neu finden grundsätzlich die Bestimmungen über die elterliche Sorge Anwendung in diesen Fällen und weder die Bestimmungen der neuen Beistandschaft noch jene des Kindeschutzes. Immerhin ist vorgesehen, dass die Betreuungsbehörde in bestimmten Fällen ein Inventar sowie periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung anordnen kann. Andere Kindeschutzmassnahmen sind jedoch ausgeschlossen; wo solche sich aufdrängen, erheischt das Wohl der betroffenen Person doch wohl den Wegfall der elterlichen Sorge und deren Ersetzung durch eine entsprechende Beistandschaft. Das Verfahren zur Erstreckung der elterlichen Sorge soll eingeleitet werden, bevor die betroffene Person das Mündigkeitsalter erreicht; nachträglich kann die elterliche Sorge nur erstreckt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Zum Beispiel wenn eine inzwischen angeordnete Beistandschaft durch die elterliche Sorge ersetzt werden soll.

Sachwalterschaft

Damit ist eine Massnahme gemeint, bei der von der Natur der Sache her eine persönliche Betreuung ausgeschlossen ist. Es handelt sich um die Fälle von Art. 393 Ziff. 1,3,4 und 5. Ziffer 2 (Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen) ist durch die Verwaltungsbeistandschaft abgedeckt. Hier geht es um *Schwächezustände, die nicht natürliche Personen* betreffen.

Die therapeutische Betreuung

Dieser letzte Titel des Erwachsenenschutzes umfasst einen ersten «allgemeinen Teil» und einen zweiten über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung.

a) Im allgemeinen

Das bisherige Recht weist vor allem Lücken auf im Bereich der sogenannten «Zwangsbearbeitung». Personen können zwar unter den Voraussetzungen von Art. 397 a ZGB zu ihrem Schutze gegen ihren Willen in eine stationäre Einrichtung eingewiesen werden, für die angemessene Behandlung gegen ihren Willen fehlt aber die Rechtsgrundlage im Bundesrecht, und nur einzelne Kantone verfügen über die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Ausserdem stellen sich die Fragen der unfreiwilligen Behandlung auch im ambulanten Rahmen; es geht also um *Patientenrecht* schlechthin. Die Expertengruppe wollte jedoch

im Rahmen des Erwachsenenschutzes nicht generelles Patientenrecht schaffen. Daher beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen auf verbeiständete Personen und auf solche, die mit oder ohne Beistandschaft in einer stationären Einrichtung untergebracht sind.

Nach den Vorstellungen der Expertengruppe soll der *Beistand sich in erster Linie mit der verbeiständeten Person absprechen und sie über die in Aussicht genommene Behandlung aufklären und*

„Die grundlegende Revision eines Rechtsgebietes kann nicht im luftleeren Raum geschehen.“

wenn immer möglich ihre Einwilligung zu gewinnen versuchen. Von der Zustimmung der betroffenen Person darf nur abgesehen werden, wenn unmittelbar lebenswichtige Interessen auf dem Spiel stehen und die Person nicht in der Lage ist, eine Entscheidung zu treffen, und auch nicht vor kurzem klar die Verweigerung eines solchen Eingriffs kundgetan hat. Von der Zustimmung kann ausserdem abgesehen werden, wenn der Verzicht auf die therapeutische Handlung mit der Menschenwürde schlechthin unvereinbar wäre.

Wenn es sich um bewährte und anerkannte Behandlungsmethoden ohne empfindliche negative Auswirkungen auf das gegenwärtige oder zukünftige Wohlbefinden handelt, genügt bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. *Schmerzhafte oder besonders belastende Therapien, deren Erfolg ungewiss ist oder die bedeutende Nebenwirkungen nach sich ziehen können, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit mit Bewilligung durch eine vom Kanton bezeichnete unabhängige interdisziplinäre Behörde durchgeführt werden.*

Die ohne Zustimmung der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters vorgenommenen Behandlungen müssen in einem besonderen Verzeichnis festgehalten werden. Der betroffenen Person ist auf ihr Verlangen grundsätzlich Einsicht zu gewähren in die entsprechenden Unterlagen und sie sind ihr zu erläutern. Sie oder ihr gesetzlicher Vertreter sind ausserdem unaufgefordert über allfällige Eingriffe und deren Begründung zu informieren, bei denen von der Zustimmung abgesehen wurde.

Eine weitere Bestimmung sieht vor, dass die Isolierung oder mechanische Einschränkungen (zum Beispiel Festbinden) von Personen in einer stationären Einrichtung nur zulässig sind, soweit dies der Schutz der betroffenen Person oder Dritter zwingend erfordert und die Massnahme nicht durch eine von der Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit von ihrem gesetzlichen Vertreter bejahlte Medikation ersetzt werden kann.

b) Fürsorgerische Freiheitsentziehung

In seinen Grundzügen bleibt das geltende Recht unverändert, so gelten namentlich die gleichen materiellen Voraussetzungen für eine Einweisung einer Person in eine stationäre Einrichtung. Es findet lediglich eine terminologische Bereinigung statt. Neu wird zwischen befristeten und unbefristeten Massnahmen unterschieden. Befristete Massnahmen können von Einzelpersonen, die das kantonale Recht bezeichnet, wohl in erster Linie Ärzte, angeordnet werden; die Dauer von befristeten Massnahmen ist auf 30 Tage beschränkt. Unbefristete Massnahmen müssen von der Betreuungsbehörde angeordnet werden. Für das Verfahren gelten im Wesentlichen die bisherigen Vorschriften.

Die Betreuungsorgane

Als Betreuungsorgane sind vorgesehen:

- der Beistand
- der Sachwalter
- die Betreuungsbehörde
- die Aufsichtsbehörde

Die Person des Beistands und des Sachwalters

Bei der Wahl dieser Amtsträger/innen steht die allgemeine und besondere Eignung im Vordergrund. Wie im geltenden Recht sollen geeignete Angehörige und private Vertrauenspersonen der zu verbeiständenden Person eingesetzt werden können. Dabei ist bei Angehörigen der Gefahr von Interessenkollisionen besondere Beachtung zu schenken. Neu soll das Institut des Berufsbeistands im Gesetz verankert werden. Die Kantone sollen zudem verpflichtet werden, für geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Beistände zu sorgen, wobei sich der Bund an den Kosten beteiligen soll.

Die Betreuungsbehörde

Der unbestrittene Vorteil von kommunalen Vormundschaftsbehörden mit ihrer Nähe zum Geschehen und der Vertrautheit mit den Verhältnissen, erweist sich bei näherer Betrachtung und im

Lichte jahrzehntelanger Erfahrung als problematisch: die Laienbehörden sind mit den heutigen komplexen Problemen oft nicht nur zeitlich und fachlich überfordert, das bestehende formelle und informelle Beziehungsgeflecht führt zu Befangenheit, und sie sind den hohen Anforderungen an ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren oft nicht gewachsen. Die Expertengruppe schlägt darum eine gerichtliche Fachbehörde auf kommunaler oder regionaler Ebene vor, der mindestens ein Mitglied mit juristischer Ausbildung und Fachleute aus dem Sozial- und Gesundheitswesen angehören. Diese würde über die nötige Fachkompetenz für die schwierigen Entscheidungen verfü-

„**Das Wohl des Schwachen und seine Menschenwürde sind die zentralen Orientierungshilfen.**“

gen und böte Gewähr für ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren. Als Aufsichtsbehörde wird auch ein Gericht vorgesehen. Diesem Vorschlag erwächst jedoch grosse Opposition. Er führt fast zwingend zu einer Regionalisierung, die bei den Gemeinden auf Widerstand stösst, weil sie darin eine weitere Einschränkung ihrer ohnehin schon arg geschrumpften Autonomie sehen, und die Einsetzung eines interdisziplinären Fachgerichtes wird ausserdem als zu kostspielig beurteilt. Zudem werden Zweifel laut, dass ein Gericht ausser als Rechtsmittelinstanz auch als allgemeine Aufsichtsbehörde geeignet sei. Darüber hinaus wird grundsätzlich in Zweifel gezogen, ob der Bund so weitreichende Vorgaben für die Behördenorganisation machen soll. Die Expertengruppe schlägt darum auch eine Nebenvariante vor, wonach es den Kantonen überlassen ist, als Fachbehörde eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht einzusetzen.

Die Aufsichtsbehörde

Die Hauptvariante sieht ein regionales oder kantonales Gericht vor, für dessen Zusammensetzung die Vorschriften über die Betreuungsbehörde sinngemäss gelten. Sie führt die Aufsicht über die Betreuungsbehörde, erlässt Weisungen für die Geschäftsordnung der Betreuungsbehörde und die Pflich-

ten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Vorschriften über Aktenführung und Kosten, soweit diese nicht durch andere Bestimmungen geregelt sind, und sorgt für die Aus- und Weiterbildung der anderen Betreuungsorgane.

Verschiedene Bestimmungen

Verantwortlichkeit

Die heutige strenge Haftung der Mandatsträger/innen und Behördemitglieder soll durch eine *Staatshaftung* abgelöst werden, wobei allerdings auf die Personen Rückgriff genommen werden kann, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Örtliche Zuständigkeit für Anordnungen und Aufhebung von Massnahmen

An Stelle der bisherigen Zuständigkeit am Wohnsitz der betroffenen Person tritt die *Zuständigkeit am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts*. Diese sachgerechte Lösung entspricht auch der Lösung im internationalen Privatrecht (IPR). Hat die verbeiständete Person einen neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort, so wird die Zuständigkeit auf die Behörden des neuen Aufenthaltsortes übertragen, sobald es das Interesse der verbeiständeten Person erfordert, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Dabei muss der Wechsel der Zuständigkeit nicht gleichzeitig einen Beistandswechsel zur Folge haben, namentlich wenn die Kontinuität der Betreuung nicht anders sichergestellt werden kann.

Verfahren

Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet, allerdings unter gewissen bundesrechtlichen Vorbehalten, wie namentlich *Offizialmaxime*, *Anhörungspflicht*, *Beizug von Sachverständigen bei psychisch Kranken* und *dauernd Urteilsunfähigen*, *Ernennung eines Rechtsbeistandes* und *Anordnung von Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften* durch die *Gesamtbehörde*, wenn die Anordnung gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt.

Bei Gefahr im Verzug kann die Betreuungsbehörde die Beistandschaft vorsorglich anordnen, wobei diese Massnahme so rasch als möglich durch eine ordentliche Massnahme zu ersetzen oder aufzuheben ist.

Die Rechtsmittelfrist wird neu auf 30 Tage festgesetzt.

Öffentlichkeit

Die Bestimmungen im geltenden Recht sind mit Recht kritisiert worden. *Auf die Veröffentlichung von Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit beschränken soll darum im neuen Recht verzichtet werden.* Wer ein Interesse glaubhaft macht, hat jedoch Anspruch darauf, dass ihm die Betreuungsbehörde über das Vorliegen oder Fehlen einer Beistandschaft über eine bestimmte Person Auskunft erteilt. Die Betreuungsbehörde ist auch ermächtigt, soweit tunlich von sich aus Dritte über das Vorliegen einer Beistandschaft zur orientieren.

Die Führung der Beistandschaft

Dieser Abschnitt wird gegenüber dem geltenden Recht wesentlich gestrafft. Er enthält generelle Pflichten des Beistands und eine detaillierte Regelung der Aufgaben des Verwaltungsbeistands, namentlich eine Umschreibung der Einkommensverwaltung und der Vermögensverwaltung, sowie des Mitwirkungs- und Vertretungsbeistands. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die Aufzählung von verbotenen Geschäften und durch Mitwirkungspflichten der Behörden. Die Betreuungsbehörde muss dem Beistand auf dessen Wunsch und nötigenfalls von sich aus mit Rat und Tat zur Seite stehen, sie hat die periodischen Berichte und Rechnungen sowie den Schlussbericht zu prüfen und zu genehmigen und zu einer Reihe von Geschäften bei der Verwaltung oder Vertretung für deren Gültigkeit ihre Zustimmung zu erteilen. Anders als im geltenden Recht, in dem zwischen zustimmungsbedürftigen Geschäften der Vormundschaftsbehörde (Art. 421 ZGB) und der Aufsichtsbehörde (Art. 422 ZGB) unterschieden wird, muss immer nur die Betreuungsbehörde ihre Zustimmung erteilen.

Auswirkungen des neuen Erwachsenenschutzes auf andere Rechtsgebiete des ZGB

Einige Änderungen betreffen das Handlungsfähigkeitsrecht im Personenrecht des ZGB, namentlich die Begriffe der Handlungsfähigkeit und der Urteilsfähigkeit.

Im Kindesrecht sind vor allem terminologische Änderungen vorzunehmen. Vormundschaftsbehörde muss durch Betreuungsbehörde und elterliche Gewalt durch den Begriff elterliche Sorge ersetzt werden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen über den Kinderschutz jedoch unverändert. ■